



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-
und Informationsamt

Ausnahme von den allgemeinen Ladenschlusszeiten nach § 23 Abs 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG)

Mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 04.08.2011 wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich von Ingolstadt (Paradeplatz, Ludwigstraße, Schmalzingerstraße, Ziegelbräustraße, Kupferstraße, Theresienstraße, Kreuzstraße, Poppengasse, Milchstraße, Mauthstraße, Hieronymusgasse, Pfarrgasse, Reitschulgasse, Am Stein, Moritzstraße, Dollstraße, Rathausplatz und Donaustraße)

am Freitag, 30.09.2011

in der Zeit von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr

zur Versorgung der Besucher anlässlich des Veranstaltungsprogramms durch den Verein IN-City „Kultur und Kunst erleben in Ingolstadt“ geöffnet sein dürfen.

Vollzug der Wassergesetze; Versickerung von Oberflächenwasser aus dem Baugebiet „Am Eichelanger“ über eine Sickermulde mit vorgeschaltetem Absetz- becken bzw. über Rigolen in den Untergrund

Die Stadt Ingolstadt plant die Erschließung des Baugebietes „Am Eichelanger“ im Stadtteil Rothenturm.

Das Baugebiet soll im Trennverfahren entwässert werden. Bedingt durch die gegebenen Geländeformen, Untergrundverhältnisse sowie den Grundwasserstand ergeben sich drei Entwässerungsbereiche mit unterschiedlichen Verfahren:

Mischsystem:

Im nord-östlichen Bereich an der Niederfelder Straße müssen private und öffentliche Flächen im Mischsystem entwässert werden, weil die notwendige Überdeckung von Regenwasserkanälen nicht mehr gegeben wäre.

Trennsystem mit zentraler Regenwasserversickerung:

Im mittleren Bereich des Baugebietes ist, wie auch im Nordteil der Erweiterungsfläche, eine mächtige Auelehmschicht vorhanden, die eine örtliche Versickerung nicht zulässt.

Das Regenwasser aus den Baugrundstücken und den Verkehrsflächen muss deshalb über einen Regenwasserkanal einer Versickermulde zugeführt werden, die entlang der Ostgrenze der beabsichtigten Erweiterungsfläche des Baugebietes hergestellt werden soll. In diesem Bereich sind bereits in geringer Tiefe sandig-kiesige Böden vorhanden.

Trennsystem mit dezentraler Versickerung:

Im Westteil des Baugebietes und im Südteil der Erweiterungsfläche werden oberflächennah sickerfähige Sande und Kiese angetroffen, die eine örtliche Versickerung des Niederschlagswassers erlauben.

Im öffentlichen Verkehrsraum sollen hierzu Rigolensysteme geschaffen werden.

Die Versickerung der Regenwässer auf den Privatgrundstücken ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die zentrale Versickeranlage soll als Versickermulde ausgebildet und an der östlichen Grenze der geplanten Erweiterungsfläche entlang des Feldweges innerhalb der Fl.-Nr. 879 und 879/4 angelegt werden.

Die Sickeranlagen wurden nach dem Arbeitsblatt der DWA-A138 bemessen.

Der Nachweis, dass das Schutzbedürfnis des Grundwassers durch entsprechende Behandlungsmaßnahmen ausreichend berücksichtigt wird, wurde nach dem ATV-Merkblatt M153 geführt.

Für die Versickerung wurde eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 29.08.2011 bis einschließlich 29.09.2011 bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, Zimmer 108 während der Dienststunden

vormittags Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags Montag bis Dienstag 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Donnerstag 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach der Beendigung der Auslegung, spätestens bis zum **13.10.2011**, bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Die Zustellung des Erlaubnisbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Erörterungstermin wird gesondert festgesetzt.

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsge- bietes „Bereich der Cavaliere Heydeck und Elbracht sowie ehem. Werksgelände nördlich und nordöstlich der Friedenskaserne“

Vom 04. August 2011

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und § 162 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl I S. 1509), erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bereich der Cavaliere Heydeck und Elbracht sowie ehem. Werksgelände nördlich und nordöstlich der Friedenskaserne“ vom 28. Mai 1977 (AM Nr. 20 vom 28.05.1977) wird mit Wirkung vom Tage nach Bekanntmachung dieser Aufhebungssatzung in den amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 04. August 2011

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Ingolstadt zur Erhebung von Kostenerstat- tungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Stadt Ingolstadt

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern
 - 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen
– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
 - 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln
– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
 - 1.3 Anlage standortgerechter Wälder
– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
 - 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen
– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
 - 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen
 - 2.1 Herstellung von Stillgewässern
– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
 - 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern
– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
3. Begrünung von baulichen Anlagen
 - 3.1 Fassadenbegrünung
– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre
 - 3.2 Dachbegrünung
– intensive Begrünung von Dachflächen
– extensive Begrünung von Dachflächen
– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
 - 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen
– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
 - 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
– Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
– Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
5. Maßnahmen zur Extensivierung
 - 5.1 Umwandlung von Acker bzw. Grünland in Acker- und Grünlandbrache
– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
 - 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur
– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
 - 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
 - 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Satzung der Stadt Ingolstadt zur Erhebung von Kostenerstattungs- beträgen nach §§ 135 a – 135 c Bauge- setzbuch (BauGB)

vom 04. August 2011

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von § 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl I S. 1509) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben. Beiträge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die den Erschließungsanlagen zugeordnet sind, sind nach Maßgabe der Erschließungsbeitragsatzung zu erheben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur- und Landschaft im Bereich des Eingriffs,
 3. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
 Dazu gehört auch der Wert für die von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der anfallenden Nebenkosten.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2,3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige, versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderungen von Vorauszahlungen

Die Stadt Ingolstadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Kostenerstattungsbetrages.

§ 8

Weiterführende Regelung

Die Erhebung von Ausgleichsbeträgen kann im Einzelfall im Rahmen städtebaulicher Verträge oder sonstiger Vereinbarungen nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 erfolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt in Kraft.

Ingolstadt, 04. August 2011

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister

Nr. 33 Mi., 17.8.2011

I N H A L T

Ordnungs- und Gewerbeamt
Ausnahme von den allgemeinen Ladenschlusszeiten
Umweltamt
Vollzug der Wassergesetze
Rechtsamt
- Satzungenaufhebung
- Kostenerstattungssatzung